



**Stadt Bischofszell**

**ROSENSTADT**  
IM THURGAU

---

# **Beitrags- und Gebührenordnung Bauwesen**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>5</b>
	Art. 1 Zweck	5
	Art. 2 Grundsatz, Geltungsbereich	5
	Art. 3 Zuständigkeit, Delegation	5
	Art. 4 Sicherstellung, Verzinsung	6
	Art. 5 Ausserordentliche Härtefälle	6
	Art. 6 Zahlungsfrist, Verzinsung	6
	Art. 7 Indexierung und Anpassung	6
	Art. 8 Mehrwertsteuer	6
	Art. 9 Stundung	7
	Art. 10 Rechtsmittel	7
<b>II.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>8</b>
	Art. 11 Grundsatz	8
	Art. 12 Begriff der Erschliessungsanlagen	8
	Art. 13 Sondervorteil	8
	Art. 14 Kostenumlegung	9
	Art. 15 Begriff der Anlagekosten	9
	Art. 16 Grundeigentümeranteil prozentuale Kostenumlegung	9
	Art. 17 Grundeigentümeranteil feste Kostenumlegung	10
	Art. 18 Massgebliche Grundstücksfläche	10
	Art. 19 Erschliessung von mehreren Seiten	10
	Art. 20 Schuldner	10
	Art. 21 Kostenverteiler	10
	Art. 22 Einsprache	11
	Art. 23 Definitiver Kostenverteiler	11
	Art. 24 Fälligkeit	11
<b>III.</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>12</b>
	Art. 25 Grundsatz	12
	Art. 26 Gebührenpflicht	12
	Art. 27 Bemessungsgrundlage a) Elektrizität	12
	Art. 28 Bemessungsgrundlage b) Wasser	13
	Art. 29 Bemessungsgrundlage c) Abwasser	13
	Art. 30 Bemessungsgrundlage d) Abwasseranschlüsse Spezialfälle	13
	Art. 31 Gebührenhöhe	14
	Art. 32 Fälligkeit	14

<b>IV.</b>	<b>Wiederkehrende Gebühren</b>	<b>15</b>
	Art. 33 Grundsatz	15
	Art. 34 Gebührenpflicht	15
	Art. 35 Schuldner der Gebühren	15
	Art. 36 Bemessungsgrundlage Elektrizität	15
	Art. 37 Bemessungsgrundlage Wasser	16
	Art. 38 Bemessungsgrundlage a) Abwasser	16
	Art. 39 Bemessungsgrundlage b) Abwasserreinigungsanlage	16
	Art. 40 Bemessungsgrundlage c) provisorische Messung	16
	Art. 41 Gebührenhöhe	17
	Art. 42 Rechnungsstellung Fälligkeit	17
<b>V.</b>	<b>Ersatzabgaben</b>	<b>18</b>
	Art. 43 Grundsatz	18
	Art. 44 Bemessungsgrundlage	18
	Art. 45 Zweckbindung	18
	Art. 46 Rückerstattung	18
	Art. 47 Fälligkeit	18
<b>VI.</b>	<b>Baugesuchgebühren</b>	<b>19</b>
	Art. 48 Grundsatz	19
	Art. 49 Bemessung	19
	Art. 50 Berechnungsfaktoren	19
	Art. 51 Fälligkeit	19
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>20</b>
	Art. 52 Inkrafttreten	20
	Art. 53 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	20

<b>Anhang</b>		<b>21</b>
A.	Erschliessungsbeiträge	22
B.	Anschlussgebühren	22
C.	Wiederkehrende Gebühren	23
D.	Ersatzabgaben	24
E.	Baubewilligungsgebühren	25
F.	Autorisierte Unternehmen für öffentliche Erschliessungsaufgaben	
G.	Abflussbeiwert nach generellem Entwässerungsplan GEP	21

### **Hinweis**

Die nachstehenden Vorschriften sind der Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Sprachform abgefasst, sie gelten aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Stadt Bischofszell als politische Gemeinde, nachfolgend Gemeinde genannt, erlässt, gestützt auf §§ 47 ff., 71, 73 und 105 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 16. August 1995 sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) das nachfolgende

## **BEITRAGS-, GEBÜHREN- UND ABGABENREGLEMENT**

---

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1**

Zweck

Zweck dieses Reglements ist die Regelung des Beitrags- und Gebührenwesens im Bereich der Erschliessung und die Festsetzung der Ersatzabgaben und der Baugesuchsgebühren.

#### **Art. 2**

Grundsatz,  
Geltungsbereich

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grund- bzw. Baurechtseigentümer Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Zudem legt sie die Höhe der Ersatzabgaben für Kinderspielplätze und Abstellplätze für Fahrzeuge sowie die Baubewilligungsgebühren fest.

#### **Art. 3**

Zuständigkeit,  
Delegation

<sup>1</sup> Die Veranlagung sämtlicher in diesem Reglement aufgeführten Beiträge, Gebühren und Abgaben fällt in die Zuständigkeit des Stadtrates.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben an die öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen gemäss Anhang F delegieren, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Die Parteien sind verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Parteien führen im Vertrag die finanziellen Grundlagen für die Tarifgestaltung auf. Der Stadtrat legt die Gebühren unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sowie der gesamten wirtschaftlichen Erfordernisse fest. Eine weitgehende Harmonisierung der Beträge auf dem gesamten Gemeindegebiet ist anzustreben.

**Art. 4**

Sicherstellung,  
Verzinsung

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Beiträge und Anschlussgebühren kann der Stadtrat von den Grund- bzw. Baurechtseigentümer nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

<sup>2</sup> Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

**Art. 5**

Ausserordentliche  
Härtefälle

Führen die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen, trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Rücksprache mit den jeweils betroffenen Unternehmen abweichende Verfügungen.

**Art. 6**

Zahlungsfrist,  
Verzinsung

Werden die Erschliessungskosten, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben nicht innert 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

**Art. 7**

Indexierung und  
Anpassung

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann die in diesem Reglement festgelegten Frankenanätze, mit Ausnahme der wiederkehrenden Gebühren, periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für Strassen (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte; Stand per 1. Oktober 2003 108.5 Punkte).

**Art. 8**

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle festgelegten Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge, Ersatzabgaben und Baugesuchgebühren sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

**Art. 9**

Stundung

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch kann der Stadtrat Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Verzugszinsen stunden.

<sup>2</sup> Die Stundung darf acht Jahre nicht überschreiten und fällt im Falle einer Handänderung oder der Erteilung einer Baubewilligung dahin. Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Stadtrats im Grundbuch angemerkt werden.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen werden bei einmaligen Anschlussgebühren und bei Ersatzabgaben Abschlagszahlungen gestattet.

**Art. 10**

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen jede Rechnung bzw. Verfügung nach diesem Reglement kann innerhalb von 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Veranlagungsverfügungen und Entscheid der Gemeinde kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

## II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

### A. Beitragspflicht und Geltungsbereich

#### Art. 11

Grundsatz

<sup>1</sup> Erfahren Grundstücke innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.

#### Art. 12

Begriff der  
Erschliessungsan-  
lagen

<sup>1</sup> Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Verkehrsanlagen, insbesondere Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, öffentliche Beleuchtung;
- b) Werkleitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, mit Trink- und Löschwasser inklusive den jeweils zugehörigen Nebenanlagen;
- c) Anlagen für Meteorwasser, soweit sie zu Erschliessungsanlagen gehören, und für Abwasserentsorgung inklusive den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Weitere Versorgungseinrichtungen wie Gas, Kabel-TV, Telefon sowie private Erschliessungsanlagen wie Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erschliessungskosten gehen vollständig zu Lasten der jeweiligen Werke bzw. der Grundeigentümer.

#### Art. 13

Sondervorteil

<sup>1</sup> Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn:

- a. ein Grundstück eine direkte oder indirekte Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält;
- b. eine bestehende, ungenügende Erschliessungsanlage wesentlich verbessert wird und dadurch das Grundstück entweder überbaut oder damit in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar wird.

<sup>2</sup> Ein besonderer Vorteil und damit die Beitragspflicht sind auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

**Art. 14**

Kostenumlegung

<sup>1</sup> Die anfallenden Kosten einer Erschliessung werden bei den Anlagen des Verkehrs und der Abwasserentsorgung nach Prozenten und bei den Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung nach festen Ansätzen pro m<sup>2</sup> massgeblicher Grundstücksfläche umgelegt.

<sup>2</sup> Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksflächen auf die Grundeigentümer verteilt.

<sup>3</sup> Muss eine Anlage im Einzugsgebiet allein wegen einzelner Verursacher erstellt, grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

**Art. 15**

Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Planung, Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Inkonvenienzschädigungen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

**B. Beitragsberechnung****Art. 16**

Grundeigentümeranteil, prozentuale Kostenumlegung

<sup>1</sup> Der von den beitragspflichtigen Grund- bzw. Baurechtseigentümer insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt in Prozenten der Nettoanlagekosten:

- a) 100 % für die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Regenwasser);
- b) 80 bis 100 % für Erschliessungsstrassen und Wege;
- c) 40 bis 80 % für Sammel- und Ortsverbindungsstrassen;
- d) 20 bis 60 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen.

<sup>2</sup> Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeanlagen, Beleuchtung sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

<sup>3</sup> Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien nach Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Stadtrat die Zuordnung sinngemäss fest.

Grundeigentümeranteil feste  
Kostenumlegung

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die von den Grund- bzw. Baurechtseigentümer zu tragenden Anteile für Elektrizität und Wasser werden so festgelegt, dass die Beiträge aller in die Erschliessung einbezogenen Grundstücke die durchschnittlich anfallenden Erschliessungskosten in der Regel voll decken.

<sup>2</sup> Die Höhen der Beiträge sind im Anhang A festgelegt.

Massgebliche  
Grundstücksfläche

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Als massgebliche Grundstücksfläche zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die bauliche Nutzung nicht anrechenbar sind.

<sup>2</sup> Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Nutzungsarten und Baudichten, so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen gilt in der Regel die dreifache Bruttogeschossfläche als massgebende Grundstücksfläche.

Erschliessung von  
mehreren Seiten

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung die Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so hat sich der Grundeigentümer entsprechend dem Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten zu beteiligen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung zu verschiedenen Erschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Anlagen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

## **C. Schuldner, Verfahren, Fälligkeit**

Schuldner

### **Art. 20**

Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

Kostenverteiler

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) Die Bezeichnung der Grundstücke oder Grundstücksteile, die durch die Erschliessungsanlagen neu oder besser erschlossen werden;
- b) das Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer;

- c) den prozentualen Anteil der bei Verkehrs- und Abwasseranlagen auf die Grundeigentümer entfallenden Kosten;
- d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge;
- e) allfällige Anzahlungs- und Sicherheitsverfügungen.

<sup>2</sup> Für den Kostenverteiler von Elektrizität und Wasser entfallen die Absätze lit. c) und d).

<sup>3</sup> Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und zusammen mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

### **Art. 22**

Einsprache

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken, gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Beitragshöhe sowie gegen Anzahlungs- und Sicherheitsverfügungen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

### **Art. 23**

Definitiver Kostenverteiler

<sup>1</sup> Bei Verkehrs- und Abwasseranlagen erstellt der Stadtrat nach Fertigstellung der Anlagen den definitiven Kostenverteiler. Die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler sind den betroffenen Grundeigentümern zu eröffnen.

<sup>2</sup> Gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

### **Art. 24**

Fälligkeit

Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden an dem Tag fällig, da der Kostenverteiler Rechtskraft erlangt hat.

### III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

#### A. Gebührenpflicht

##### Art. 25

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen mit den jeweils zugehörigen zentralen Anlagen.

##### Art. 26

Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Bauten und Anlagen, welche an die Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) bei Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) bei baulichen oder nutzungsmässigen Änderungen bereits angeschlossener Liegenschaften, sofern diese eine intensivere Inanspruchnahme der Ver- und Entsorgungsanlagen zur Folge haben.

<sup>2</sup> Bei Reduktion oder Stilllegung der nachgefragten Leistung oder Anschlüsse besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anschlussgebühren.

<sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementarge-  
walt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren  
angerechnet, sofern der Wiederaufbau innert 5 Jahren seit der Zerstörung  
erfolgt und keine Nutzungsänderung oder Nutzungsausweitung erfolgt.

#### B. Bemessungsgrundlagen

##### Art. 27

Bemessungs-  
grundlagen  
a) Elektrizität

<sup>1</sup> Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Gebühr, basierend auf dem Anschlussquerschnitt, gemäss Anhang B erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsfeste, elektrische Widerstandsheizungen, Wärmepumpen, Saunaheizungen, Solarien und dergleichen kann eine separate Anschlussgebühr pro kW Anschlussleistung erhoben werden.

<sup>3</sup> Für Anschlüsse in Hochspannung oder bei Niederspannung-Einzellei-  
terquerschnitten, welche die Werte gemäss Anhang B übersteigen, trifft  
der Stadtrat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung der Bemessungs-  
grundlagen dieses Reglements.

**Art. 28**

b) Wasser

<sup>1</sup> Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Gebühr basierend auf dem Innendurchmesser (lichte Weite) der Leitung, gemäss Anhang B erhoben.

<sup>2</sup> Für Rohr-Innendurchmesser, welche die Werte gemäss Anhang B übersteigen, trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen dieses Reglements.

**Art. 29**

c) Abwasser

<sup>1</sup> Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von:

- a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des zonengemässen durchschnittlichen Abflussbeiwerts nach generellem Entwässerungsplan (GEP) gemäss Anhang G;
- b) der anrechenbaren Bruttogeschossfläche unter Berücksichtigung des Zuschlagsfaktors der Verschmutzung.

<sup>2</sup> Für häusliches Abwasser gilt für die Berücksichtigung der Verschmutzung der Faktor 1. Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird aufgrund der Abwasserbelastung ein Zuschlagsfaktor, aus Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphat (GP) und Schlamm (GS) gemäss den Richtlinien VSA/FES ermittelt.

**Art. 30**d) Abwasseran-  
schlüsse Spezial-  
fälle

<sup>1</sup> Bei abwasserrelevanten Gewerbe- und Industriebetrieben wird die Anschlussgebühr zuerst provisorisch festgelegt. Liegen die Abwassermengen von zwei vollen Betriebsjahren vor, so ist die Anschlussgebühr definitiv festzulegen.

<sup>2</sup> Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, welche an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht werden.

<sup>3</sup> Mit Grosseinleitern gemäss § 40 Reglement des Abwasserverbands Region Bischofszell vom 15. Februar 2002 kann die Kostenbeteiligung an den Abwasseranlagen (Investition, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt) gestützt auf Abwassermenge und Schmutzstofffracht vertraglich geregelt werden.

<sup>4</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzonen ohne eine für die Baute separat ausgeschiedene Parzellenfläche wird als massgebende Grundstücksfläche in der Regel die dreifache Bruttogeschossfläche angerechnet.

**Art. 31**

Gebührenhöhe

Die Höhen der Gebühren sind im Anhang B festgesetzt.

**Art. 32**

Fälligkeit

Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an das Werk bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage und werden an dem Tag fällig, da die Anschlussgebühren Rechtskraft erlangen.

## IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

### Art. 33

Grundsatz

<sup>1</sup> Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grund- bzw. Baurechtseigentümer zu leistenden Abgaben, welche zur Deckung der Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasseranlagen mit den zugehörigen zentralen Anlagen dienen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Abwassergebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

<sup>3</sup> Für Grosseinleiter gemäss Art. 30 Abs. 3 wird die Kostenbeteiligung vertraglich geregelt.

### Art. 34

Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen zur Erhebung wiederkehrender Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einem auf dem Bezug bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis.

### Art. 35

Schuldner der  
Gebühren

Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werkleitung und Abwasseranlagen benützt werden. Bei Elektrizitätsgebühren ist in der Regel der Hauseigentümer bei selbst bewohnten Liegenschaften und der Mieter bei vermieteten Liegenschaften der Schuldner.

### Art. 36

Bemessungs-  
grundlagen  
Elektrizität

Die wiederkehrende Elektrizitätsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr pro Quartal und Zähler sowie einem Arbeitspreis nach bezogener Energie pro kWh zusammen. Für Bezüger mit einem Leistungsbedarf über 10 kW (Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie) kann zusätzlich ein Leistungspreis geführt werden. Dieser basiert auf dem registrierten, anrechenbaren Leistungsmaximum pro kW.

**Art. 37**

Bemessungs-  
grundlagen Was-  
ser

<sup>1</sup> Die wiederkehrende Wassergebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen. Die Grundgebühr umfasst eine Brandschutzbereitschaft pro m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt und eine Leistungsbereitschaft entsprechend dem Innendurchmesser (lichte Weite) der Anschlussleitung. Liegenschaften ohne Wasserbezug zahlen die Grundgebühr für den Brandschutz. Der Mengenpreis umfasst die bezogene Frischwassermenge in m<sup>3</sup> multipliziert mit einem Ansatz pro m<sup>3</sup> gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Für temporären Wasserbezug wie Bauwasser und dergleichen wird ein spezieller Tarif erhoben.

**Art. 38**<sup>1</sup>

Bemessungs-  
grundlagen  
a) Abwasser

<sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung einer maximal anrechenbaren Fläche und des zonengemässen durchschnittlichen Abflussbeiwertes nach generellem Entwässerungsplan (GEP) gemäss Anhang G.

<sup>2</sup> Für Bauten ausserhalb der Bauzonen ohne eine für die Baute separat ausgeschiedene Parzellenfläche wird als massgebende Grundstücksfläche die dreifache Bruttogeschossfläche bis zu einer maximal anrechenbaren Fläche angerechnet.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr wird in Abhängigkeit zur bezogenen Frischwassermenge in m<sup>3</sup> und Verschmutzungsgrad berechnet. Es gelten die Zuschlagsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 29. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, welche an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

<sup>4</sup> Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht dem öffentlichen Kanalnetz bzw. der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Stadtrat eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen.

<sup>5</sup> Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Stadtrat eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vornehmen. Dafür kann zulasten der Betroffenen eine Mengemessung angeordnet werden.

**Art. 39**

b) Abwasserreini-  
gungsanlage

Betriebe, welche nach § 40 Reglement des Abwasserverbands Region Bischofszell vom 15. Februar 2002 als Grosseinleiter gelten, können direkt an der Finanzierung der Abwasserreinigungsanlage ARA Bischofszell beteiligt werden.

<sup>1</sup> Mit Änderungen vom 1. Dezember 2005

**Art. 40**

c) provisorische  
Messung

Bei neuen Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden verzinst zurückerstattet oder zinspflichtig nachbelastet.

**Art. 41**

Gebührenhöhe

Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang C festgelegt.

**Art. 42**

Rechnungsstel-  
lung  
Fälligkeit

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel periodisch, je nach Bezügergruppen, erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

## V. ERSATZABGABEN

### Art. 43

Grundsatz

Ersatzabgaben werden erhoben, wenn ein Grundeigentümer der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung der erforderlichen Kinderspielplätze oder Abstellplätze für Motorfahrzeuge gemäss Baureglement nicht nachkommen kann.

### Art. 44

Bemessungs-  
grundlage

<sup>1</sup> Bei Kinderspielplätzen wird die Ersatzabgabe aufgrund der erforderlichen Fläche gemäss Baureglement pro m<sup>2</sup> nicht erstellten Platz berechnet.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben für Abstellplätze für Fahrzeuge entspricht der Differenz des erforderlichen Bedarfs abzüglich bestehender anrechenbarer Abstellplätze.

<sup>3</sup> Es gelten die Ansätze gemäss Anhang D.

### Art. 45

Zweckbindung

<sup>1</sup> Die Ersatzabgaben sind von der Gemeinde für die betreffenden Zwecke gesondert in Reserve zu legen und für die Errichtung von öffentlich benützbaren Kinderspielplätzen oder öffentlichen Abstellflächen für Fahrzeuge zu verwenden.

<sup>2</sup> Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben lässt sich kein Anspruch auf Reservierung der entsprechenden Anzahl Abstellplätze ableiten.

### Art. 46

Rückerstattung

Werden innert zehn Jahren nach Fälligkeit der Ersatzgaben fehlende Kinderspielplätze oder Abstellplätze für Fahrzeuge erstellt, so kann der Pflichtige die geleistete Ersatzabgabe anteilmässig ohne Verzinsung zurückfordern.

### Art. 47

Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Bezugsbereitschaft der Baute fällig.

## VI. BAUGESUCHSGEBÜHREN

### Art. 48

Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben werden von den Bauherren bzw. Grund- oder Baurechtseigentümern Baubewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Baubewilligungsgebühren enthalten auch die Kosten für den Vollzug des Energiegesetzes im Bereich baupolizeilicher Aufgaben.

### Art. 49

Bemessung

<sup>1</sup> In den Bewilligungsgebühren sind die Beratung, der Behandlungsaufwand, die Bewilligung und die üblichen Baukontrollen der Bauverwaltung enthalten. Zusätzlich werden notwendige Barauslagen, die Ausschreibungskosten, die Schnurgerüstkontrolle des Geometers und allfällige Nachkontrollen in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Nicht in der Gebühr enthalten sind Zusatzbewilligungen wie Feuer- und Schutzraum, die Vermessungs- und Vermarkungsaufwendungen sowie allfällige Grundbuchanmeldungen.

<sup>3</sup> Für übliche Bauvorhaben wird ein entsprechender Gebührenrahmen festgelegt. Dabei gelten die Ansätze im Anhang E.

### Art. 50

Berechnungsfaktoren

Die Gebühren sind nach Art der Bauvorhaben mit einem jeweiligen Gebührenrahmen pauschalisiert. Innerhalb des Gebührenrahmens wird der Betrag entsprechend dem Umfang, der Komplexität und dem Aufwand der Bauverwaltung festgelegt.

### Art. 51

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 52

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderungen treten per 1. Januar 2006 in Kraft.

### Art. 53

Ausserkrafttreten  
bisheriger Erlasse

Dieses Reglement ersetzt alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Erlasse.

Ausser Kraft gesetzt werden namentlich die folgenden Reglemente:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung der Munizipalgemeinde Bischofszell vom 9.7.1985 (RRB 1196) bzw. vom 12.11.1985 (RRB 1862)
- b) Beitrags- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Gottshaus vom 3.3.1987 (RRB 310)
- c) Beitrags- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Halden vom 11.10.1988 (RRB 1391)
- d) Beitrags- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Schweizersholz vom 24.4.1979 (RRB 802)
- e) Ersatzabgaben für Parkieranlagen der Munizipalgemeinde Bischofszell vom 9.7.1985 (RRB 1196).

Vom Stadtrat erlassen am: 27. Oktober 2004

Änderungen vom Stadtrat erlassen am: 7. September 2005

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 1. Dezember 2004

Änderungen von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 1. Dezember 2005

Der Stadtammann:

sig. Josef Mattle

Der Stadtschreiber:

sig. Beat Müller

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 13. April 2005  
mit Entscheid Nr. 05/37

Änderungen vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: 16. März 2006

## ANHANG Rechtlich

### A Erschliessungsbeiträge (Art.17)

Elektrizität	Grundversorgung in Niederspannung pro m <sup>2</sup> Fläche	Fr.3.50
Wasser	Trink- und Löschwasser pro m <sup>2</sup> Fläche	Fr.3.--

### B Anschlussgebühren (Art. 31)

Elektrizität Niederspannung	- Kabel - Einzelleiterquerschnitt	16 mm <sup>2</sup>	Fr.	2'000.--
	- Kabel - Einzelleiterquerschnitt	25 mm <sup>2</sup>	Fr.	2'600.--
	- Kabel - Einzelleiterquerschnitt	50 mm <sup>2</sup>	Fr.	4'000.--
	- Kabel - Einzelleiterquerschnitt	95 mm <sup>2</sup>	Fr.	6'000.--
	- Kabel - Einzelleiterquerschnitt	150 mm <sup>2</sup>	Fr.	8'000.--
	- Kabel - Einzelleiterquerschnitt	240 mm <sup>2</sup>	Fr.	12'000.--
Wasser	- Rohr - Innendurchmesser	bis 35 mm	Fr.	2'100.--
	- Rohr - Innendurchmesser	36 bis 50 mm	Fr.	3'300.--
	- Rohr - Innendurchmesser	51 bis 65 mm	Fr.	5'200.--
	- Rohr - Innendurchmesser	66 bis 95 mm	Fr.	19'500.--
	- Rohr - Innendurchmesser	96 bis 115 mm	Fr.	31'500.--
	- Rohr - Innendurchmesser	116 bis 150 mm	Fr.	49'200.--
	- Rohr - Innendurchmesser	151 bis 175 mm	Fr.	81'100.--
	- Rohr - Innendurchmesser	176 bis 200 mm	Fr.	125'300.--
Abwasser	Pro angeschlossene und entwässerte Liegenschaft:			
	- je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche x zonengemässen durchschnittlichen Abflussbeiwert		Fr.	10.--
	- je m <sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche x Zuschlagsfaktor gemäss Art. 29		Fr.	22.--

Genehmigt: DBU - Entscheid Nr. 05/37 vom 13. April 2005

Änderung vom 16. März 2006

### C Wiederkehrende Gebühren (Art. 41)

Elektrizität	- Bei Messstellen ohne Leistungsabrechnung pro Quartal und Zähler	Fr.	42.--
	- Bei Messstellen ohne Leistungsabrechnung pro Quartal und Münzzähler	Fr.	75.--
	- Bei Messstellen mit Leistungsabrechnung	keine Gebühren	
Arbeitspreise pro kWh und Leistungspreise pro kW gemäss separaten Tarifblättern			
Wasser	a) Löschwasserbereitschaft gemäss Protokoll der Gebäudeschätzung		
	- Je m <sup>3</sup> Gebäude- Rauminhalt pro Jahr	Fr.	0.06
	b) Leitungsbereitschaft für Trinkwasser nach Kaliber der Anschlussleitung pro Jahr		
	- Rohr - Innendurchmesser bis 35 mm	Fr.	66.--
	- Rohr - Innendurchmesser 36 bis 50 mm	Fr.	108.--
	- Rohr - Innendurchmesser 51 bis 65 mm	Fr.	216.--
	- Rohr - Innendurchmesser 66 bis 75 mm	Fr.	444.--
	- Rohr - Innendurchmesser 76 bis 95 mm	Fr.	680.--
	- Rohr - Innendurchmesser 96 bis 115 mm	Fr.	1'280.--
	- Rohr - Innendurchmesser 116 bis 150 mm	Fr.	2'000.--
	- Rohr - Innendurchmesser 151 bis 175 mm	Fr.	3'360.--
	- Rohr - Innendurchmesser 176 bis 200 mm	Fr.	5'600.--
- Rohr - Innendurchmesser 201 bis 250 mm	Fr.	8'000.--	
- Rohr - Innendurchmesser ab 251 mm	Fr.	13'600.--	
Mengenpreis für Wasserverbrauch pro m <sup>3</sup> gemäss separaten Tarifblättern			
Abwasser	Grundgebühr pro Liegenschaft <sup>2</sup>		
	- je m <sup>2</sup> angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche bis max. 500 m <sup>2</sup> x zonengemässen Abflussbeiwert	Fr.	0.50
	Mengengebühr pro Liegenschaft		
	- pro m <sup>3</sup> Frischwasser x Zuschlagsfaktor gemäss Art. 29	Fr.	1.80

<sup>2</sup> Mit Änderungen vom 1. Dezember 2005

Genehmigt: DBU - Entscheid Nr. 05/37 vom 13. April 2005  
Änderung vom 16. März 2006

**D Ersatzabgaben (Art. 44)**

## Kinderspielplätze

- je m<sup>2</sup> nicht erstellter Spielfläche Fr. 100.--

## Abstellplätze für Fahrzeuge

- pro nicht erstelltem Parkplatz Fr. 3'000.--

Genehmigt: DBU - Entscheid Nr. 05/37 vom 13. April 2005

Änderung vom 16. März 2006

**E. Baubewilligungsgebühren (Art. 49)**

	Bauvorhaben / Tätigkeit	mind. Fr.	max. Fr.
	Bauanfrage einfacher Fall	100.--	300.--
	Bauanfrage mit besonderen Abklärungen	300.--	600.--
	Vorentscheidsgesuch analog Baugesuch		
Reklameanlagen	Reklame- und Firmentafeln	50.--	100.--
	Leuchtschriften	100.--	200.--
Kleinbauten / Anlagen	Kleine, unbedeutende Vorhaben	100.--	200.--
	Garagen, kleine Remisen und Anbauten	200.--	400.--
	Anlagen, Terrainveränderungen, Abstellplätze	100.--	500.--
	Dachaus- und Aufbauten	200.--	500.--
	Kanalisation	100.--	500.--
Neubauten	Einfamilien- / Doppel Einfamilienhäuser	500.--	1'000.--
	Mehrfamilienhäuser bis 6 Wohnungen	1'000.--	1'500.--
	Mehrfamilienhäuser über 6 Wohnungen	1'500.--	3'000.--
	Mischbauten Wohnen / Gewerbe	1'000.--	3'000.--
	Gewerbe- und Industriebauten 1 ‰ Bausumme	1'000.--	5'000.--
	Landwirtschaftliche Bauten / Siedlungen	500.--	1'000.--
Umbauten	Vorhaben in Wohn- und Mischbauten	300.--	1'000.--
	Vorhaben in Gewerbe- und Industrie 1 ‰ Bausumme	500.--	3'000.--
	Zweckänderungen ohne bauliche Eingriffe	100.--	500.--
Spezialfälle	Provisorische Bauten und Anlagen	100.--	500.--
	Abbruchbewilligungen	100.--	500.--
	Aufnahme / Entlassung von Schutzobjekten	100.--	300.--
	Abgewiesene Baugesuche	100.--	500.--
	Baupolizeiliche Verfügungen	100.--	500.--
	Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung	80.-- / h	
	Expertisen und Spezialuntersuchungen Dritter	nach Aufwand	

	Bauvorhaben / Tätigkeit	mind. Fr.	max. Fr.
Zusätzliche Kosten	Anstössermeldung (pro Anstösser)	15.--	25.--
	Schutzraum - Bewilligung / Befreiung	100.--	500.--
	Feuerschutzbewilligung	100.--	500.--
	Näherbaurechte (pro Grundstück)	50.--	
	Energienachweis N1	100.--	200.--

Genehmigt: DBU - Entscheid Nr. 05/37 vom 13. April 2005  
Änderung vom 16. März 2006

## ANHANG Technisch (Stand 01. Januar 2011)

### F Autorisierte Unternehmen für die öffentliche Erschliessung (Art. 3)

Elektrizität	Gebiet	Versorgungsunternehmen
	Entetswil	EKT AG Arbon
	Waldschenke Bischofszell	Elektrizitätsversorgung Hauptwil
	übriges Gemeindegebiet	Technische Gemeindebetriebe Bischofszell
Wasser	Gebiet	Versorgungsunternehmen
	Schweizersholz	Wasserkorporation Schweizersholz
	Waldschenke Bischofszell	Wasserversorgung Hauptwil
	übriges Gemeindegebiet	Technische Gemeindebetriebe Bischofszell

### G Abflussbeiwert nach generellem Entwässerungsplan GEP (Art. 29 und 38)

Zonenbezeichnung	durchschnittlicher Abfluss-Beiwert
Wohnzone W2	0.35
Wohnzone W3	0.41
Wohn- und Gewerbezone WG2	0.45
Wohn- und Gewerbezone WG3	0.50
Wohn- und Gewerbezone WG4	0.55
Altstadtzone A	0.74
Weilerzone We	0.46
Gewerbezone G	0.47
Industriezone IA	0.50
Industriezone IB	0.55
Zone experimentelle Bauten ExB	0.45
Zonenbezeichnung	durchschnittlicher Abfluss-Beiwert

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe	0.30
Freihaltezone Fh	0.10
Nichtbauzonen im Umfeld von Bauten und Anlagen (Landwirtschafts- / Landschaftsschutzzonen LW / LS)	0.45
Strassen / Wege	0.90
Bahngelände	0.20